

Luzern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **6 (1859)**

Heft 39

PDF erstellt am: **07.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-286485>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lassen?“ indem die Minorität für solche alle Ansprüche erlöschen, die Majorität aber Rücksichten eintreten lassen wollte. Der Entscheid in dieser Frage fiel zu Gunsten der Majorität aus; jedoch mußte sie sich von ihrer ersten Ansicht Beträchtliches abmarkten lassen. Nach dem in dieser Sache gefaßten Beschluß können solche Lehrer, welche nicht wenigstens 20 Dienstjahre haben, bevor sie den Kanton verlassen oder einen andern Beruf ergreifen, keinen Anspruch auf Pension machen. Was die Wittwen- und Waisenpensionen anbelangt, so war man darüber ganz einig, daß solche unter allen Umständen ausgewiesen werden sollen, sofern der Pflicht, jährliche Beiträge einzuzahlen, gehörig nachgekommen worden sei.

Nachdem so die Hauptgrundsätze aufgestellt waren, konnte die Berathung der einzelnen Bestimmungen rasch vor sich gehen, und es war dieß um so nothwendiger, als bereits ein anderes Bedürfniß anfing, sich geltend zu machen, sintemal es von Morgens 9 Uhr bis Abends 3 Uhr 6 volle Stunden sind. Ein frugales Abendessen lohnte indessen die Ausdauer und bald kehrte dann die normale Heiterkeit und Munterkeit wieder zurück. Gesang und Toast wechselten mit einander ab, bis das Dampfroß von Basel herkam und die größere Zahl mitnahm.

Noch ist eine Mittheilung zu machen über die Betheiligung am schweiz. Lehrerverein. Es haben die herumgebotene Liste 35 basellandschaftliche Lehrer unterzeichnet, worunter auch der Subilar Imhof von Rothenfluh, versichernd, daß er, wenn Gott ihm Gesundheit schenke, das eidgen. Lehrerfest in Zürich besuchen werde.

Luzern. Der größere Stadtrath hat an die neu geschaffene Lehrerstelle bei den Knabenschulen aus einer größern Zahl tüchtiger Bewerber den Hrn. Stöckli von Luthern, gegenwärtig Lehrer in Ariens, berufen. In Besetzung der Klassen selbst wurde ein Avancement vorgenommen und Herr Nid (bisher Lehrer der III. Klasse) an die IV., Herr Fneichen von der II. an die III. und Herr Peter von der I. an die II. Klasse befördert. Der neugewählte Lehrer tritt in die I. Klasse ein.

St. Gallen. Der Beschluß, betreffend Einstellung der Kantonsrealschule und Aufhebung des Pensionates lautet:

„Das katholische Großrathskollegium des Kantons St. Gallen, in der Absicht, den vorherrschenden Bedürfnissen des höhern katholischen Schul- und Erziehungswesens zweckmäßiger zu begegnen, beschließt:

Art. 1. Die katholische Kantonsrealschule in St. Gallen, inbegriffen die zwei Lateinklassen und das mit derselben verbundene Pensionat, werden bis auf Weiteres eingestellt.